

11. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel I

1. § 17 wird wie folgt geändert:

In Nummer 22 wird nach dem Verweis auf § 85 Absatz 1 der Verweis auf „Absatz 3b Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 5“ eingefügt. Nach dem neuen Verweis auf § 85 Absatz 1, Absatz 3b Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 5 wird die Zahl „5“ gestrichen und der Verweis auf „§ 86 SGB IV“ hinzugefügt.

§ 17 Nummer 22 lautet nun wie folgt:

„Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Absatz 1, Absatz 3b Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 5 und § 86 SGB IV).“

2. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 mit dem Satz „Entscheidungen über Rentenerhöhungen und Rentenherabsetzungen“ eingefügt.

§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lautet nun wie folgt:

„Entscheidungen über Rentenerhöhungen und Rentenherabsetzungen,“

- b) § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird in der Folge zu § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

- c) In § 20 Absatz 1 (neue) Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen und durch das Wort „mit“ ersetzt.

§ 20 Absatz 1 Nummer 3 lautet nun wie folgt:

„Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,“

- d) § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird in der Folge zu § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

- e) In § 20 Absatz 1 (neue) Nummer 4 werden die Worte „Leistungen bei Pflegebedürftigkeit“ gestrichen und durch die Worte „die erstmalige Bewilligung und Erhöhung von Pflegegeld“ ersetzt.

§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 lautet nun wie folgt:

„Entscheidungen über die erstmalige Bewilligung und Erhöhung von Pflegegeld,“

- f) § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird in der Folge zu § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

3. § 21 Absatz 2 wird um einen Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Die Geschäftsführung oder ihre Beauftragten gehören den Widerspruchs- und Einspruchsausschüssen mit beratender Stimme an.“

§ 21 Absatz 2 lautet nun wie folgt:

„Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen. Für die Ausschussmitglieder ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen sein, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die Geschäftsführung oder ihre Beauftragten gehören den Widerspruchs- und Einspruchsausschüssen mit beratender Stimme an.“

4. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „als Prüflinge“ wird das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt. Nach den Worten „an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung“ werden die Worte „oder als Schülerinnen und Schüler, denen durch die Vermittlung des Verbandes Deutscher Reeder auf vertraglicher Grundlage während der Schulferien Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird, ohne dass diese Personen an Bord tätig sind (§ 3 Absatz 3 Nummer 10 und Absatz 4 Satz 5 SeeArbG)“ vor den Worten „die Stätte des Unternehmens“ eingefügt. Die einzelnen Personengruppen werden durch eine Nummerierung voneinander getrennt. Vor dem Halbsatz „als Mitglieder von Prüfungsausschüssen,“ wird demnach „1.“ eingefügt. Vor dem Halbsatz „als Prüflinge,“ wird „2.“ eingefügt. Vor dem Halbsatz „als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder“ wird „3.“ eingefügt und vor dem Halbsatz „als Schülerinnen und Schüler, denen durch die Vermittlung des Verbandes Deutscher Reeder auf vertraglicher Grundlage während der Schulferien Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird, ohne dass diese Personen an Bord tätig sind (§ 3 Absatz 3 Nummer 10 und Absatz 4 Satz 5 SeeArbG),“ wird „4.“ eingefügt.

§ 60 Absatz 1 lautet nun wie folgt:

„Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

1. als Mitglieder von Prüfungsausschüssen,
2. als Prüflinge,
3. als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder
4. als Schülerinnen und Schüler, denen durch die Vermittlung des Verbandes Deutscher Reeder auf vertraglicher Grundlage während der Schulferien Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird, ohne dass diese Personen an Bord tätig sind (§ 3 Absatz 3 Nummer 10 und Absatz 4 Satz 5 SeeArbG),

die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin/des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Versicherungsfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).“

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 08.05.2024.

gez. Zander
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 8. Mai 2024 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 5. Juni 2024, 415 – 10502#00012#0004
Bundesamt für Soziale Sicherung, im Auftrag, gez. Warburg